

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 8 (1899)
Heft: 48

Vereinsnachrichten: Mitglieder-Aufnahmen = Admissions

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint ++
++ Samstags

Abonnement:

Für die Schweiz:
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate " 3.—
12 Monate " 5.—

Für das Ausland:

3 Monate Fr. 3.—
6 Monate " 4.50
12 Monate " 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:
7 Cts. per 1 Millimètrezelle oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder bezahlen $3\frac{1}{2}$ Cts. netto per Millimètrezelle oder deren Raum.

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins8. Jahrgang | 8^e AnnéeOrgane et Propriété de la
Société suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.
Admissions.Fremdenbücher
Liste de matièresHerr Ch. Ammann f Grand Hotel, Arosa 30
Hotel Hohenfels, Arosa 90

Souhaits de Nouvelle-Année.

Depuis nombre d'années nos sociétaires se sont accoutumés à se libérer de l'usage cérémonieux des félicitations du Jour de l'An moyennant le versement volontaire d'un montant quelconque à l'**École professionnelle**. Cette année également nous croyons devoir inviter nos chers Collègues à bien vouloir envoyer à la Rédaction de l'**Hôtel-Revue** toute somme qu'il leur plaira d'offrir en faveur de cette pratique institution qui a ouverte cet automne son septième cours.

Les noms des donateurs seront publiés dans l'**Hôtel-Revue** et ces derniers peuvent, grâce à leur subside, se regarder comme exonérés de l'échange de cartes de félicitations à l'occasion du renouvellement de l'année.

Ouchy, le 1^{er} Décembre 1899.

Société suisse des Hôteliers,
Le Président:
J. Tschumi.

Neujahrsgratulationen.

Seit Jahren hat sich unter unsrigen Mitgliedern die praktische Sitte eingebürgert, sich durch Leistung eines freiwilligen Beitrages an die **Fachliche Fortbildungsschule** von den ceremoniellen Neujahrsgratulationen zu entbinden. Wir laden nun unsere Herren Kollegen auch dieses Jahr ein, zu gleichem Zwecke einen beliebig grossen oder kleinen Beitrag zu Gunsten obengenannter Schule, welche diesen Herbst ihren siebten Kurs begonnen hat, an die Redaktion der **Hôtel-Revue** in Basel einzusenden.

Die Spender werden in der **Hôtel-Revue** veröffentlicht und betrachten sich diese damit von der Versendung von Neujahrsgratulationskarten entbunden.

Ouchy, den 1. Dezember 1899.

Schweizer Hotelier-Verein,
Der Präsident:
J. Tschumi.

Die Redaktion glaubt im Sinne aller Mitglieder zu handeln, wenn sie in erster Linie diejenigen Herren, die mit so aufopfernder Hingabe als Lehrer ihrer Zeit und Kenntnis in den Dienst der Fachschule stellen, als von den Neujahrsgratulationen entbunden aufführt, auch wenn sie nicht noch ihr besonderes Schertlein besteuern. Ihnen verdankt ja die Schule ihr Zustandekommen und ihre gedeihliche Entwicklung, also mehr, als mit einigen Ziffern ausgedrückt werden könnte.

Es sind dies die Herren:

Tschumi J., Hotel Beau-Rivage, Ouchy.
Millier John, Hotel d'Angleterre, Ouchy.
Raach A., Hotel du Faoucon, Lausanne.
Schmidt J. A., Hotel Beau-Site, Lausanne.

Bis zum 2. ds. eingegangene Beiträge:
Sommes versées jusqu'au 2 Décembre:

Fr. 10
Flück C., Hotel Drei Könige, Basel 20
Otto P., Hotel Victoria, Basel 20

Summa Fr. 50

Zum Bundesgesetz

betrifftend die

Kranken- und Unfallversicherung.

Im Anschluss an die in letzter Nummer erschienene Korrespondenz, in welcher der Wunsch ausgesprochen ist, es möchte im Schoosse des Vereins das Gesetz, für welches unzweifelhaft das Referendum ergriffen werden wird, einer näheren Prüfung mit Bezug auf die Folgen desselben für die Hotel-Industrie unterzogen werden, bringen wir in Nachstehendem von den 300 Artikeln des betr. Gesetzes die hauptsächlichsten, jedoch nur soweit sie Bezug auf die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung haben und soweit es sich um die direkten Pflichten und Rechte der Versicherten und ihrer Arbeitgeber handelt.

I. Krankenversicherung.

Versicherungspflicht.

Art. 1. Alle unselbstständig erwerbende Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche auf schweizerischem Gebiet in inländischen Betrieben, die Hausindustrie, begriffen, arbeiten, sowie sämtliche Dienstboten von inländischen Dienstherren sind vom zurückgelegten vierzehnten Altersjahr an nach Massgabe der den nachstehenden Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten oder Verletzungen verhängten Strafen, bei Beschäftigung die Natur ihrer Gegenstände oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Ein ausländischer Betrieb, welcher in der Schweiz eine Zweigniederlassung besitzt oder grössere Unternehmungen ausführt, wird mit Bezug auf die in einer solchen Zweigniederlassung oder bei solchen Unternehmungen beschäftigten Personen den inländischen Betrieben gleichgehalten.

Die gemäss Absatz 1 und 2 versicherten Personen verbleiben, wenn sie im Auftrag des inländischen Arbeitgebers vorübergehend im Ausland arbeiten, in dem Vorausichtsvorbehalt.

Art. 2. Die Direktoren und die höheren Angestellten von Privatbetrieben sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern der Jahresgehalt den Betrag von fünftausend Franken übersteigt.

Art. 4. Diejenigen Lehrlinge, Volontärs und Praktikanten, welche das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, sind versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen Lohn oder Gehalt beziehen.

Art. 5. Jeder Arbeitgeber, welcher durchschnittlich in ganzen mehr als fünf Personen beschäftigt, ist auch wenn er nicht unter dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, steht, verpflichtet, ein geordnetes Arbeiterverzeichnis zu führen.

Versicherungskreise.

Art. 10. Das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft wird in Hinblick auf die Krankenversicherung in Versicherungskreise eingeteilt.

Art. 11. Jeder Kanton bildet einen oder mehrere Versicherungskreise von je wenigstens zweitausend Einwohnern.

Kreiskrankenkassen

Art. 46. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kreiskrankenkasse von dem Eintritt oder Austritt jeder versicherungspflichtigen Person innerst vier Tagem Kenntnis zu geben.

Art. 49. Jedes obligatorische Mitglied ist im Erkrankungsfalle verpflichtet, von demselben seinen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter oder eine Meldestelle der Kreiskrankenkasse innerst zwei Tagen in Form zu setzen.

Ebenso ist jedem Arbeitgeber, sobald er oder sein Stellvertreter die Erkrankung eines bei ihm beschäftigten obligatorischen Mitgliedes erfährt, verpflichtet, innerst zwei Tagen seit dieser Kenntnahme einer Meldestelle Anzeige zu erstatten.

Art. 50. Der Vorstand der Kreiskrankenkasse lässt nach erhaltener Kenntnis von der Erkrankung eines Mitgliedes den Krankheitsfall feststellen und trifft während der nötigen Anordnungen zur zweckmässigen Behandlung und zur Heilung des Kranken, sowie zur Feststellung des Krankheitsverlaufs der Kreiskrankenkasse.

Art. 53. Die Kreiskrankenkasse gewährt jedem erkrankten Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn inzwischen die Mitgliedschaft aufgehoben ist, unentgeltlich ärztliche Behandlung und Arznei, sowie andere Heilmittel, beschafft die zur Heilung dienlichen Gegenstände, und trägt die notwendigen Transport- und Reisekosten.

Art. 55. Der Vorstand der Kreiskrankenkasse geschildert für die Befreiung der Mitgliedschaft aufgrund der Erkrankung des Mitglieds.

Art. 57. Der Vorstand der Kreiskrankenkasse entschädigt den erkrankten Mitgliedern den Verlust des Betriebsverdienstes abgestuft und einen Prozentsatz desselben beträgt.

Vom Eintritt in die Kreiskrankenkasse an werden sämtliche Tage, inbegriffen der Anfangs- sowie der Endtag der Mitgliedschaft, und ausgenommen die Sonn- und Arbeitstage gerechnet.

Art. 58. Der Einheitsatz für die Vollauflage wird durch die einzelnen Kreiskrankenkassen festgestellt. Jedoch darf jener Einheitsatz höchstens vier Prozent des in Betracht kommenden täglichen Verdienstes betragen.

Art. 82. Die Auflage ist für jeden Kalendermonat zum voraus an dem an dem von der Kreiskrankenkasse bezeichneten Ort an dieselbe zu bezahlen.

Art. 83. Diese Auflage wird, soweit nicht der Bund für sie aufkommt, der Kreiskrankenkasse geschuldet; für den gemäss Art. 1, 2 und 4 obligatorisch Versicherten von seinem Arbeitgeber.

Bei der Teilweise durch die Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit findet ein Teilnachlass der Auflage statt, welcher dem Grade dieser Erwerbsunfähigkeit entspricht soll. Allsdann vermindert sich der Betrag, welcher nach Art. 84 vom Lohn abgezogen werden darf, in entsprechenendem Masse.

Stellt es sich heraus, dass der Nachlass der Auflage durch das Vorschützen einer Krankheit herbeigeführt wurde, so ist die nachgelassene Auflage durch die Kreiskrankenkasse nachzuverheben. Für den übrigen Betrag besteht der Arbeitgeber das Recht das Rückgeld auf den Schuldtag zu fordern.

Art. 96. Wenn die Versicherung einen Einnahmenüberschuss ergibt, so ist stets ein angemessener Teil desselben auf neue Rechnung vorzutragen. Der Rest wird jeweils in erster Linie zur Bildung und Aufwendung einer Reserve verwendet, bis diese das Doppelte der durchschnittlichen Ausgaben des Rechnungs- und des Vorjahres erreicht.

Art. 97. Ergibt sich aus der Jahresrechnung, dass die bisherige Auflage nicht ausreicht, und lässt sich für das laufende Jahr ebenfalls kein günstiges Betriebsgebrück vorbereiten, so findet eine Erhöhung der Auflage innerst der in Art. 81 aufgestellten Schranken statt.

Art. 146. Beschäftigt ein Betrieb durchschnittlich mindestens einhundert Personen, so kann dem Be-

Paraissoit ++
++ le Samedi

Abonnements:

Pour la Suisse:
3 mois Fr. 2.—
6 mois " 3.—
12 mois " 5.—

Pour l'Etranger:

3 mois Fr. 3.—
6 mois " 4.50
12 mois " 7.50

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace.
Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent $3\frac{1}{2}$ Cts. net par millimètre-ligne ou son espace.

*

gärtischen Mitgliede ausrichtet, anzugeben und sie von jeder erheblichen Veränderung in den Lohnverhältnissen in Kenntnis zu setzen.

Art. 88. Bei Jahresgehalt wird der dreihundertste, bei Monatsgehalt der fünfundzwanzigste Teil als Tagesverdienst angenommen.

Für solche Lehrlinge, Volontärs und jugendliche Arbeiter, welche keinen Lohn beziehen, ist der niedere Lohn eines erwachsenen Arbeiters in dem betreffenden Betrieb oder Betriebsstelle, beziehungsweise in den nächstgelegenen gleichen oder gleichartigen Betrieben einzusetzen. Dasselbe gilt für Arbeiter mit einem Arbeitslohn, der jener niedrige Lohn höher ist. Wo besondere Gründe es rechtfertigen, kann für die in diesen Ansatz bezeichneten Arten von Versicherten ein höheres als jener niedrige Lohn angesetzt werden.

Art. 89. Der nach Vorschrift von Art. 88 ermittelte Tagesverdienst kommt nur in Betracht, soweit er übersteigt.

Art. 90. Die obligatorischen Mitglieder werden nach Massgabe ihres Tagesverdienstes in folgender Weise in Lohnklassen eingeteilt:

I. Klasse	Fr. 1.— bis und mit Fr. 1.—
II.	" 1.01 " "
III.	" 1.51 " "
IV.	" 2.01 " "
V.	" 2.51 " "
VI.	" 3.01 " "
VII.	" 3.51 " "
VIII.	" 4.01 " "
IX.	" 5.01 " "
X.	" 6.01 " "

Die oberste Zahl jeder Klasse gilt, für die Bezahlung sowohl der Auflagen als auch des Krankengeldes, gleichmassig als der Tagesverdienst sämtlicher zu dieser Klasse gehörigen Mitglieder. Art. 91. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben, dem Handwerk und dem Kleingewerbe gilt als Tagesverdienst einer mit dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft lebenden obligatorischen Mitgliedes einer Kreiskrankenkasse der Barlohn, es sei denn, dass im gegenseitigen Einverständnis zwischen einem solchen Mitgliede und seinem Arbeitgeber, die Naturalleistungen ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Art. 92. Gestützt auf die Angaben des Beteiligten und nach allfälligen weiteren Erhebungen setzt der Vorstand der Kreiskrankenkasse den Tagesverdienst, so ist die Kreiskrankenkasse nicht verpflichtet, diesen zu bestätigen. (Durchsetzung der Art. 93 für die Kreiskrankenkasse vorgesehen ist. — Red.)

Art. 63. Das Krankengeld wird, anderweitige Vereinbarung im einzelnen Falle vorbehalten, am Schlusse jeder Krankheitswoche bar ausbezahlt. Im Falle des Notbedarfs sollen schon im Laufe der Woche Anzahlungen gemacht werden.

Art. 64. Das Krankengeld kann weder gepfändet, noch mit Beschlag belegt, noch in den Konkurs gegeben, noch vor der Zahlung rechtsgültig abgetreten werden.

Art. 66. Wer krank in die Kreiskrankenkasse eintritt, besitzt ihr gegenüber mit Bezug auf diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistungen.

Art. 67. Erkrankt ein Mitglied im Militärdienst, so ist die Kreiskrankenkasse nicht verpflichtet, diesen zu bestätigen. (Durchsetzung der Art. 93 für die Kreiskrankenkasse vorgesehen ist. — Red.)

Art. 69. Hat sich der Versicherte die Krankheit durch ein Vergehen oder auf artlogistische Weise zugezogen und war dabei zurechungsfähig, so kann er mit Bezug auf diese Krankheit des Anspruchs auf die Kassenleistung ganz oder teilweise vorläufig erklungen werden.

Art. 70. Hat der Versicherte die Krankheit durch grobe Fahrbarfähigkeit verschuldet und war er dabei zurechungsfähig, so kann das Krankengeld bis auf die Hälfte abgewichen werden.

Art. 71. Der Bund bezahlt der Kreiskrankenkasse für jedes obligatorische Mitglied einen Beitrag, der die Kosten der Beaufsichtigung einer kreiskrankenversicherten Person abdeckt.

Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, durch welche eine grössere als die gesetzliche Beitragstragung des letzten festgesetzt wird, sind unzulässig und ungültig, und der allfällig bereits erhobene Mehrbetrag ist bar zu verzögern.

Art. 94. Dem Arbeitgeber, welcher trotz Mahnung die verfallene Auflage nicht einbezahlt, kann über dieses hinaus ein Strafgeld bis auf den fünften Betrag der Restzanz zu Handen der Kreiskrankenkasse auferlegt werden.

Art. 95. Für die Zeit der Krankheit wird keine Abrechnung mit dem Betrieb geleistet.

Bei nur teilweise durch die Krankheit verursachter Erwerbsunfähigkeit findet ein Teilnachlass der Auflage statt, welcher dem Grade dieser Erwerbsunfähigkeit entspricht soll. Allsdann vermindert sich der Betrag, welcher nach Art. 84 vom Lohn abgezogen werden darf, in entsprechenendem Masse.

Stellt es sich heraus, dass der Nachlass der Auflage durch das Vorschützen einer Krankheit herbeigeführt wurde, so ist die nachgelassene Auflage durch die Kreiskrankenkasse nachzuverheben. Für den übrigen Betrag besteht der Arbeitgeber das Recht das Rückgeld auf den Schuldtag zu fordern.

Art. 96. Wenn die Versicherung einen Einnahmenüberschuss ergibt, so ist stets ein angemessener Teil desselben auf neue Rechnung vorzutragen. Der Rest wird jeweils in erster Linie zur Bildung und Aufwendung einer Reserve verwendet, bis diese das Doppelte der durchschnittlichen Ausgaben des Rechnungs- und des Vorjahres erreicht.

Art. 97. Ergibt sich aus der Jahresrechnung, dass die bisherige Auflage nicht ausreicht, und lässt sich für das laufende Jahr ebenfalls kein günstiges Betriebsgebrück vorbereiten, so findet eine Erhöhung der Auflage innerst der in Art. 81 aufgestellten Schranken statt.

Art. 146. Beschäftigt ein Betrieb durchschnittlich mindestens einhundert Personen, so kann dem Be-